



DER JAGDAUSSCHUSS

Schulungsunterlage Jagdrecht

Stand: Februar 2022



INHALTSVERZEICHNIS

I. FESTSTELLUNG DER JAGDGEBIETE (§§ 9 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Zuständigkeit und Verfahren (§§ 9 und 10 Oö. Jagdgesetz).....	4
2. Vereinigung und Zerlegung von Jagdgebieten (§ 11 Oö. Jagdgesetz)	4
3. Jagdeinschlüsse und Jagdanschlüsse (§ 12 Oö. Jagdgesetz).....	5
4. Abrundung von Jagdgebieten (§ 13 Oö. Jagdgesetz)	6

II. DIE JAGDGENOSSENSCHAFT UND IHRE ORGANE (§§ 15 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Die Jagdgenossenschaft (§ 15 Oö. Jagdgesetz)	6
2. Der Jagdausschuss (§ 16 Oö. Jagdgesetz)	7
3. Geschäftsordnung des Jagdausschusses (§ 17 Oö. Jagdgesetz)	7
4. Mustergeschäftsordnung für Jagdausschüsse	7
a) Wahlen	7
b) Aufgaben des Obmanns und des Jagdausschusses.....	8
c) Einberufung und Beschlussfassung.....	9
d) Befangenheitsgründe.....	9
e) Niederschrift	10
f) Jagdgebietsregister	10
g) Haushaltsführung	11

III. AUSÜBUNG DER GENOSSENSCHAFTLICHEN JAGD (§§ 19 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Verpachtung des Jagdrechtes im genossenschaftlichen Jagdgebiet (§ 19 Oö. Jagdgesetz)	12
2. Jagdverwaltung (§ 26 Oö. Jagdgesetz)	15
3. Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer (§ 30 Oö. Jagdgesetz)	15
4. Einspruch der Jagdgenossen (§ 33 Oö. Jagdgesetz)	15

IV. RECHTE DES JAGDAUSSCHUSSES

1. Jagd zur Nachtzeit – Antragsrecht (§ 62 Oö. Jagdgesetz)	16
2. Bestellung der Kommissionsmitglieder (Jagd- und Wildschadenskommission) – Vor- schlagsrecht (§ 71 Oö. Jagdgesetz)	16
3. Wildgehege – Anhörungsrecht (§ 6a Oö. Jagdgesetz)	17
4. Abschusssperre / Zwangsabschuss – Anhörungsrecht (§ 49 Oö. Jagdgesetz)	17
5. Abschussplan – Mitentscheidungs-, Vorschlags- und Anregungsrecht (§ 50 Oö. Jagdgesetz)	17
6. Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdausübungsberechtigten (§ 72 Oö. Jagdgesetz)	18

V. JAGDEINRICHTUNGEN (§§ 53 f. Oö. Jagdgesetz)

VI. JAGD- UND WILDSCHÄDEN (§§ 64 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Begriff und Haftung (§ 65 Oö. Jagdgesetz)	20
2. Abhalten des Wildes – Wildschadensverhütung (§ 64 Oö. Jagdgesetz)	20
3. Garten- und Baumschutz (§ 67 Oö. Jagdgesetz)	20
4. Schadensermittlung (§ 68 Oö. Jagdgesetz)	22
5. Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden (§ 69 ff. Oö. Jagdgesetz)	22

VII. Bezirksjagdbeirat (§ 92 Oö. Jagdgesetz)

1. Zusammensetzung	23
2. Aufgaben	24

Diese Schulungsunterlage wurde erstellt von:

Mag. Manuela Kopecky
Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für sämtliche Geschlechter.

I. FESTSTELLUNG DER JAGDGEBIETE (§§ 9 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Zuständigkeit und Verfahren (§§ 9 und 10 Oö. Jagdgesetz)

Gemäß § 9 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdgebiete festzustellen. Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde in deren Verwaltungsbezirk das jeweilige Jagdgebiet liegt. Bezirksverwaltungsbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate in den drei Statutarstädten (Linz, Wels, Steyr).

Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beanspruchen, haben diesen Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11), auf Feststellung eines Gebiets als Jagdeinschluss (§ 12) und auf Gebietsabrundung (§ 13) einzubringen.

Das genossenschaftliche Jagdgebiet setzt sich gemäß § 7 Oö. Jagdgesetz aus allen im Bereich einer Ortsgemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücken zusammen. Nach Einlangen der Anmeldungen für die Eigenjagdgebietsfeststellungen und Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung als Eigenjagdgebiet kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch das genossenschaftliche Jagdgebiet feststellen. Dieses setzt sich aus dem nach Abzug der Eigenjagdgebietsflächen verbleibenden Grundflächen der Ortsgemeinde zusammen. Dazu gehören auch jagdlich nicht nutzbare Grundflächen, dh Flächen die keine Äsungs- und Einstandsmöglichkeit für Schalenwild bieten.

Auf Grundlage der einlangenden Anmeldungen (Eigenjagden) und Anträge (Vereinigung, Zerlegung, Jagdeinschluss, Gebietsabrundung) hat die Bezirksverwaltungsbehörde spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode Folgendes mit Bescheid festzustellen:

- Eigenjagdgebietsflächen (§ 6) – gesonderte Anführung von Tiergärten und Wildgehegen;
- Arrondierungsflächen (§ 13);
- Genossenschaftliches Jagdgebiet = verbleibende Fläche nach Abzug der Eigenjagdgebiets- und Arrondierungsflächen (ziffernmäßige Angabe der Gesamtfläche);
- Jagdanschlüsse (§ 12 Abs. 1 und 2) und
- Jagdeinschlüsse (§ 12 Abs. 3).

Wenn sich bei einer Eigenjagd keine Änderungen ergeben haben, ist keine neue Eigenjagdgebietsfeststellung erforderlich. Hat sich jedoch zB durch An- oder Verkauf von Grundstücken oder aus anderen Gründen (§ 14 Oö. Jagdgesetz) das Eigenjagdgebiet verändert, muss dieses neu festgestellt werden. Sinkt das Ausmaß des Eigenjagdgebiets - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Grundflächen - unter 100 Hektar, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung sofort, andernfalls zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen.

Sofern sich keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter.

2. Vereinigung und Zerlegung von Jagdgebieten (§ 11 Oö. Jagdgesetz)

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften (§ 15) die **Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete** oder deren Teile zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese Vereinigung im Interesse eines zweckmäßigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist.

Gleichzeitig ist auf Grund der Flächenausmaße festzulegen, in welchem Verhältnis die Erträge der Verwertung des Jagdrechtes aufzuteilen sind.

Es müssen zwei übereinstimmende Anträge der beteiligten Jagdgenossenschaften vorliegen. Ob die Vereinigung im Interesse eines zweckmäßigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund eines jagdfachlichen Sachverständigengutachtens zu beurteilen. Ist dies zu verneinen, darf eine Vereinigung mangels Vorliegens der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfolgen.

§ 11 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz sieht vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Jagdgenossenschaft die **Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete** zu verfügen hat, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd und der Landeskultur gelegen und durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Grenzen, wie Wegen, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen und dergleichen zu bestimmen.

Eine Zerlegung darf nur bei Vorliegen sämtlicher in § 11 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz normierten Voraussetzungen erfolgen. Diese hat die Behörde auf Grundlage eines jagdfachlichen Sachverständigengutachtens zu beurteilen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz sind nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten für das neue bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete **eigene Jagdausschüsse** einzurichten. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

§ 11 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz regelt den Fall der **Zusammenlegung** von zwei oder mehreren **Gemeindegebieten**. Die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden sowie die diesbezüglich bestehenden Pachtverträge bleiben nach der Zusammenlegung für die Dauer der laufenden, bei unterschiedlichen Jagdperioden für die Dauer der am längsten währenden Jagdperiode, aufrecht. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gemeindegemeinschaften Zusammenlegung gelten die Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden als Eigenjagdgebiet und selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete der neuen Gemeinde.

Nach Ablauf der Jagdperiode würde für die neue (zusammengelegte) Gemeinde nach den allgemein gültigen Bestimmungen nur mehr ein Jagdgebiet bestehen. Dh dass für die neue Jagdperiode zeitgerecht beschlossen werden muss, ob künftig eines oder mehrere Jagdgebiete in der zusammgelegten Gemeinde bestehen sollen. Sollte der Wunsch bestehen, dass die bisherigen Jagdgebiete der zusammgelegten Gemeinden weiterhin getrennt als eigene Jagdgebiete bestehen sollen, dann muss zeitgerecht eine Zerlegung beantragt werden.

3. Jagdeinschlüsse und Jagdanschlüsse (§ 12 Oö. Jagdgesetz)

Wenn ein genossenschaftliches Jagdgebiet die Größe von 115 ha nicht erreicht und auch keine Zusammenlegung gemäß § 11 Oö. Jagdgesetz möglich ist, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieses im Zuge der Jagdgebietenfeststellung als **Jagdanschluss** (zum Eigenjagdgebiet) festzustellen.

Die als Jagdanschluss festgestellten Teile bleiben weiterhin Bestandteil des ursprünglichen genossenschaftlichen Jagdgebietes, die Bewirtschaftung erfolgt jedoch im Wege der Verpachtung durch den Eigenjagdberechtigten an dessen Eigenjagdgebiet der Teil angeschlossen wurde.

Beim **Jagdeinschluss** wird ein Teil eines genossenschaftlichen Jagdgebiets welches insgesamt über 115 ha groß ist, unter bestimmten Voraussetzungen einem anderen Jagdgebiet zur Bewirtschaftung übertragen. Wie auch beim Jagdanschluss, bleibt der eingeschlossene Teil genossenschaftliches Jagdgebiet. Nur die Bewirtschaftung erfolgt im Wege der Verpachtung wiederum durch den Eigenjagdberechtigten jenes Jagdgebiets in welches der Teil eingeschlossen wurde.

§ 12 Oö. Jagdgesetz regelt nur den Fall, dass jeweils ein Eigenjagdgebiet angrenzt bzw. der betreffende Teil des genossenschaftlichen Jagdgebiets nur von einem Eigenjagdgebiet umschlossen ist. Das bedeutet, dass angrenzende genossenschaftliche Jagdgebiete von dieser Regelung nicht erfasst sind (hier wäre nur ein Vorgehen nach § 11 Oö. Jagdgesetz möglich).

Der Eigenjagdberechtigte kann einen Jagdanschluss bzw. einen Jagdeinschluss beantragen, muss dies aber nicht tun. Dieser kann natürlich nicht zur Pachtung des Teils des genossenschaftlichen Jagdgebiets gezwungen werden. Wenn er aber einen solchen Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellt, dann muss es sich um den gesamten eingeschlossenen Teil des genossenschaftlichen Jagdgebiets handeln.

4. Abrundung von Jagdgebieten (§ 13 Oö. Jagdgesetz)

Die behördliche Arrondierung soll Ausnahme sein und die Einigung der Jagdausübungsberechtigten von benachbarten Jagdgebieten im Vordergrund stehen. Diese können nach Feststellung der Jagdgebiete für die Dauer der laufenden Jagdperiode Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen treffen, um die Jagdausübung zu erleichtern. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und den Jagdberechtigten anzuzeigen.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann in begründeten Ausnahmefällen die Bezirksverwaltungsbehörde damit betraut werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Grenzen der benachbarten Jagdgebiete derart ungünstig verlaufen, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist. Für die laufende Jagdperiode sind die Jagdausübungsberechtigten angehalten sich zu einigen, die behördliche Arrondierung kann erst bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung ausgesprochen werden. Zwingend erforderlich ist eine Bejagung der betroffenen Grenzflächen insbesondere dann, wenn auf diesen Wildschäden im Sinn des § 64 Abs. 2 oder § 64 Abs. 4 auftreten.

II. DIE JAGDGENOSSENSCHAFT UND IHRE ORGANE (§§ 15 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Die Jagdgenossenschaft (§ 15 Oö. Jagdgesetz)

Die Jagdgenossenschaft wird von der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke gebildet, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (§ 29 Bewertungsgesetz) festgesetzt ist (auch wenn dieser in einer Gemeinde Null beträgt) und welche zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören. Die Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Gesetzes alle den Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechts zufließenden Rechte zu.

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuss und der Obmann. Sie unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen erwiesener Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens aufzuheben. Bei Untätigkeit des Obmanns oder des Jagdausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde das betreffende Organ nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist abzurufen und bis zu dessen Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen.

2. Der Jagdausschuss (§ 16 Oö. Jagdgesetz)

Der Jagdausschuss besteht aus neun Mitgliedern und für den Fall der Verhinderung aus ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Im Gegensatz zum Gemeinderecht, dem zufolge in der Gemeindevertretung als Ersatzmitglied jenes zum Zug kommt, das innerhalb der Fraktion bei den Ersatzmitgliedern an erster Stelle steht, ist im Jagdausschuss für jedes Mitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied gewählt worden, dh jedes Mitglied hat "sein" Ersatzmitglied.

Dem Jagdausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Obmann vorbehalten sind. **Drei** Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat die Gemeindevertretung zu wählen. Wählbar ist, wer in die Gemeindevertretung wählbar ist. Die von der Gemeindevertretung nominierten Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen nicht Jagdgenossen sein. **Sechs** Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat der Ortsbauernausschuss **aus dem Kreis der Jagdgenossen** mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet, so ist die Wahl von den betreffenden Ortsbauernausschüssen in gemeinsamer Sitzung vorzunehmen. Den Vorsitz während der Wahlhandlung hat der Ortsbauernobmann, für den Fall, dass mehrere Ortsbauernschaften in Betracht kommen, der an Jahren älteste Ortsbauernobmann zu führen.

Die Mitglieder des Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen.

Werden nicht genügend Kandidat/innen für die Nominierung in den Jagdausschuss gefunden, kommt ein solcher nicht zustande. Eine Besetzung mit weniger als gesetzlich vorgesehenen Mitgliedern (6+3) bzw. Ersatzmitgliedern (6+3) ist nicht zulässig. In einem solchen Fall hat der bisherige Jagdausschuss die Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein voll besetzter neuer Jagdausschuss zustande kommt.

Ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft (Jagdgesellschafter) bzw. jemand der eine Jagd gepachtet hat (Einzelpächter), kann nicht gleichzeitig Mitglied des Jagdausschusses sein. Dies gilt nicht für bloße „Ausgeher“ im betroffenen Jagdgebiet, die nicht Jagdgesellschafter sind. Diese können grundsätzlich Mitglied des Jagdausschusses sein, wobei jedoch auf die allgemein geltenden Befangenheitsregelungen Rücksicht zu nehmen ist.

3. Geschäftsordnung des Jagdausschusses (§ 17 Oö. Jagdgesetz)

Der Jagdausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere Durchführungsbestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Jagdausschusses und die Haushaltsführung zu enthalten hat. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Jagdausschusses gewährleistet und nicht gegen das Gesetz verstößt. Solange der Jagdausschuss eine Geschäftsordnung nicht erlassen hat, gilt die von der Landesregierung durch Verordnung erlassene Mustergeschäftsordnung für den betreffenden Jagdausschuss.

4. Mustergeschäftsordnung für Jagdausschüsse

a) Wahlen

Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind vom Jagdausschuss aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Jagdausschusses zu ziehen ist. Jedes Mitglied des Jagdausschusses kann Vorschläge für die Wahl des Obmanns und des Ob-

mannstellvertreters einbringen. Wahlleiter ist das an Jahren älteste Mitglied des Jagdausschusses. Die Wahl hat geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Wählenden zu erkennen ist.

b) Aufgaben des Obmanns und des Jagdausschusses

Der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen, beruft den Jagdausschuss ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Jagdausschusses durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Obmanns und eines weiteren Mitgliedes des Jagdausschusses.

Der Jagdausschuss hat die Interessen der Jagdgenossen zu wahren, sodass ein regelmäßiger Kontakt des Obmanns mit den Grundeigentümern (z.B. durch 1 Infoveranstaltung/Jahr) empfehlenswert ist.

Das Amt des Obmanns des Jagdausschusses ist ein Ehrenamt; der Obmann hat jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Jagdgenossenschaft.

Dem Jagdausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Obmann vorbehalten sind.

Dem Jagdausschuss obliegt im Besonderen:

- die Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung
- die Beschlussfassung über
 - einen Antrag auf Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagden (§§ 11-14 Oö. Jagdgesetz);
 - die Art der Verpachtung (§ 19 Abs. 3);
 - die Aufteilung des Pachtentgelts und Festsetzung der Beiträge der Jagdgenossenschaft zur Tragung des Aufwands des Jagdausschusses (§ 29);
 - die Zustimmung zur Abtretung des Jagdrechts für die restliche Pachtdauer (§ 30);
 - die Erhebung von Rechtsmitteln über wirksame Einsprüche der Jagdgenossen (§ 33 Absatz 4);
 - die Abgabe von Stellungnahmen über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde;
 - die Festsetzung des Voranschlags der Jagdgenossenschaft (Haushaltsplan für das Rechnungsjahr);
 - Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben im Fall unabweislichen Bedarfs bei gleichzeitiger Beschlussfassung über die Bedeckung;
 - die Erstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jagdjahr;
 - die Bestellung von zwei Mitgliedern des Jagdausschusses zu Rechnungsprüfern für die Dauer der Jagdperiode;
- die Anhörung und Stellungnahme
 - bei der Bestellung/Abberufung eines Jagdverwalters (§ 26);
 - in behördlichen Verfahren betreffend Zwangsabschuss bzw. Abschusssperre (§ 49);
 - bei der Beurteilung der Weiser-/Vergleichsflächen (§ 50 Abs. 2) im Zuge der Abschussplanung und bei Änderungen des Abschussplans während des Jahres (§ 50 Abs. 3 und 4);
- die Zustimmung bei Aufnahme eines Neumitglieds in die Jagdgesellschaft (§ 30);
- das Vorschlags- und Beschwerderecht zur beziehungsweise bei Bestellung des Obmanns der Jagd- und Wildschadenskommission (§ 71 Abs. 1 und 2).

Der Jagdausschuss hat die Interessen der Jagdgenossen zu wahren und insbesondere dahin zu wirken, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und das Jagdpachtentgelt bei Fälligkeit entrichtet wird.

c) Einberufung und Beschlussfassung

Der Jagdausschuss wird vom Obmann einberufen. Der Obmann hat den Jagdausschuss einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird. Zu den Sitzungen des Jagdausschusses sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich einzuladen. Ist ein Mitglied des Jagdausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Obmann darüber ohne unnötigen Aufschub zu informieren. Der Obmann hat, wenn dies noch möglich ist, das Ersatzmitglied einzuberufen. Solange ein Mitglied des Jagdausschusses Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht seine Funktion; auf die Dauer des Ruhens ist das Ersatzmitglied einzuberufen.

Der Jagdausschuss ist beschlussfähig, wenn - nach ordnungsgemäßer Einberufung - der Obmann (Obmannstellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder), bei einer Beschlussfassung über die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechtes zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder), anwesend sind.

Jedes Mitglied des Jagdausschusses ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Obmann zu richten. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Obmann übermittelt werden. Rechtzeitig eingebrachte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anfragen sind vom Obmann spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu beantworten.

Den Vorsitz im Jagdausschuss führt der Obmann, im Fall seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. Der Obmann eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen; er hat für Ruhe und Ordnung während der Sitzung zu sorgen. Erforderlichenfalls kann der Obmann die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen. Der Jagdausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Da im Oö. Jagdgesetz keine Regelung enthalten ist, die die Öffentlichkeit der Sitzungen des Jagdausschusses festlegt, sind weder die Sitzungen selbst öffentlich, noch die darüber verfassten Sitzungsprotokolle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Gegensatz dazu sieht beispielsweise § 53 der Oö. Gemeindeordnung vor, dass die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich sind.

d) Befangenheitsgründe

Von Befangenheit ist dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteilichen Amtsführung beeinflusst sein könnte. Ob es sich subjektiv befangen fühlt oder nicht, ist nicht entscheidend.

Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jagdausschusses dürfen (außer den Fall der Auskunftserteilung) der Beratung und Beschlussfassung

- in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind,
- in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen,

- in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigter einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind, oder
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (zB enge Freundschaft oder besonders "innige" Feindschaft), nicht beigezogen werden.

Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefasst wurden, sind ungültig. Wenn der Jagdausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) keinen gültigen Beschluss fassen kann, ist der Verhandlungsgegenstand in einer neuen Sitzung, zu der im erforderlichen Umfang Ersatzmitglieder einzuberufen sind, zu behandeln.

e) Niederschrift

Über jede Sitzung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat:

- den Sitzungstag sowie Beginn und Ende der Sitzung;
- die erforderlichen Feststellungen über die Einberufung der Sitzung und die Namen der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder);
- die Tagesordnung;
- die in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer, der nicht Mitglied des Jagdausschusses sein muss, aufzunehmen. Die Niederschriften sind von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Jagdausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigen. Sie sind beim Gemeindeamt zu hinterlegen und für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Zur Frage der **Einsichtsrechte** in die Protokolle darf auf den letzten Absatz von Punkt c) verwiesen werden. Weder die Sitzungen sind öffentlich, noch die Sitzungsprotokolle öffentlich einsehbar, weshalb nur Mitglieder des Jagdausschusses diese einsehen dürfen.

f) Jagdgebietsregister

Der Obmann hat ein Jagdgebietsregister zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- die fortlaufende Nummer;
- Name, Stand und genauer Wohnort der Mitglieder der Jagdgenossenschaft;
- das Ausmaß der für die Verteilung des Jagdpachtentgelts oder zur Deckung des Aufwandes in Betracht kommenden Grundflächen;
- die Grundstücke, auf denen die Jagd ruht.

Die Grundstücksnummern bzw. -größen können aus den **Einheitswertbescheiden** entnommen werden. Sollte es notwendig sein, wäre in der Gemeindezeitung ein Aufruf zu schalten, dass Änderungen in Bezug auf die Grundstücke (Grundbesitz) binnen einer bestimmten Frist bekannt zu geben sind und dass ansonsten angenommen wird, dass sich am Grundbesitz nichts geändert hat. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet und unserer Ansicht nach datenschutzrechtlich auch nicht befugt, die Daten der Grundeigentümer (zB das Ausmaß der Grundflächen mit Einheitswert) an den Jagdausschuss weiterzugeben. Der Obmann hat zwar die gesetzliche Verpflichtung ein solches Register mit den entsprechenden Eintragungen zu führen. Da es aber keine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten der Grundeigentümer durch die Gemeinden gibt und derartige Informationen auch von anderer Seite (insbesondere von den Grundeigentümern selbst) verlangt werden können, sind die Gemeinden dazu nicht verpflichtet/berechtigt. Es geht vorrangig um die rechtmäßige Verteilung des

Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossen, weshalb diese im eigenen Interesse dem Jagdausschuss die für die Berechnung erforderlichen Informationen (Grundbesitz) zukommen lassen sollten.

g) Haushaltsführung

Die Jagdgenossenschaft hat ihren Haushalt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung ordentlich, wirtschaftlich und sparsam zu führen. Die Haushaltsführung der Jagdgenossenschaft besorgt der Obmann des Jagdausschusses nach den Beschlüssen des Jagdausschusses.

Die Haushaltsführung umfasst:

- die jährliche Erstellung des Voranschlags;
- die Ausführung des Voranschlags (Gebarungsabwicklung);
- die Buch- und Kassenführung;
- die Verzeichnung allfälligen Vermögens und
- die Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr der Jagdgenossenschaft fällt mit dem Jagdjahr (1. April - 31. März) zusammen.

Die Führung der Buch- und Kassengeschäfte durch den Obmann umfasst:

- die Führung des Kassabuchs, in das einerseits alle Einnahmen und andererseits alle Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge ihres Vorkommens unmittelbar nach ihrem Vollzug einzutragen sind;
- die Einhebung der Einnahmen;
- die Leistung der Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlags;
- die Leistung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedarf vor ihrer Veranlassung der Genehmigung durch den Jagdausschuss;
- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und die Verwahrung der Gelder der Jagdgenossenschaft;
- die verzinsliche und sichere Anlage der vorübergehend nicht benötigten Geldmittel insbesondere des Jagdpachtentgelts bei mündelsicheren Geldinstituten.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen gehörig belegt sein. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesichert und geordnet mindestens durch zehn Jahre nach der erteilten Entlastung des Buch- und Kassenführers aufzubewahren.

Alljährlich nach Schluss des Jagdjahres hat der Obmann des Jagdausschusses das Kassabuch hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres die Jahresrechnung und ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossen entfallenden Beträge zu erstellen (Verteilungsplan). Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der an die am Jagdpachtentgelt anteilsberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft zu verteilende Reinertrag oder der auf sie aufzuteilende Betrag zur Deckung des Aufwands.

Die vom Obmann erstellte Jahresrechnung, die Aufstellung über das Vermögen und der Verteilungsplan sind an Hand der Belege und der sonstigen Aufschreibungen vor Vorlage an den Jagdausschuss von den beiden Rechnungsprüfern zu überprüfen.

Nach Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch den Jagdausschuss ist die Jahresrechnung samt Verteilungsplan durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde auf die Dauer von vier Wochen kundzumachen. Die Kundmachung muss den Hinweis enthalten, dass Einsprüche gegen die Jahresrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile mit einem begründeten Gegenantrag innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt schriftlich einzubringen sind.

Rechtskräftig festgestellte Anteile am Jagdpachtentgelt können von den Jagdgenossen beim Obmann des Jagdausschusses behoben werden. Werden Anteile innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht behoben, so hat der Obmann die Anteile den Jagdgenossen unter Abzug der Spesen mit der Post zuzusenden oder je nach den örtlichen Gegebenheiten durch ein Geldinstitut überweisen zu lassen.

Sind bei der Jagdverwaltung die Ausgaben größer als die Einnahmen, so sind die zur Deckung des Aufwands erforderlichen rechtskräftig bestimmten Beträge von den Jagdgenossen binnen vier Wochen beim Obmann einzuzahlen.

Soweit einzelne Jagdgenossen schriftlich zustimmen, hat der Obmann ihre rechtskräftig festgestellten Anteile am Jagdpachtentgelt nachweisbar an die Gemeinde zur Abdeckung einer die Jagdgenossen belastenden Steuer oder sonstigen Schuld abzuführen.

Wenn das Jagdpachtentgelt nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwendet werden soll, dann ist dafür die Zustimmung aller Jagdgenossen erforderlich. Liegt eine solche nicht vor und ist eine andere Verwendung des Jagdpachtentgelts im Pachtvertrag vorgesehen, dann widerspricht ein solcher Pachtvertrag dem Oö. Jagdgesetz und wäre die Wirksamkeit des Pachtvertrags durch die Behörde mit Bescheid auszusetzen (§ 25 Oö. Jagdgesetz). Weist bereits der gemäß § 19 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz vorzulegende Entwurf einen solchen Passus auf, so hat die Behörde bereits im Wege der Vorprüfung auf die erforderliche Zustimmung aller Jagdgenossen hinzuweisen.

III. AUSÜBUNG DER GENOSSENSCHAFTLICHEN JAGD (§§ 19 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet (§ 19 Oö. Jagdgesetz)

Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen.

Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder auf Grund

- a) öffentlicher Versteigerung oder
- b) freien Übereinkommens oder
- c) der Erneuerung des Jagdpachtvertrags

erfolgen.

Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu verpachten ist, hat der Jagdausschuss unverzüglich nach Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich ist.

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Art der Verpachtung ist der Pachtvertrag im Entwurf zu beschließen. In den Pachtvertrag sind neben den die Grundsätze der Weidgerechtigkeit

und Wirtschaftlichkeit gewährleistenden Bestimmungen jedenfalls die Bestimmungen aufzunehmen,

- a) dass sich das Pachtentgelt entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn im Laufe der Jagdperiode ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiet eintritt;
- b) dass Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag unzulässig und nichtig sind.

In den Pachtvertrag kann auf Beschluss des Jagdausschusses auch die Bestimmung aufgenommen werden, dass der **Jagdleiter oder mehrere Mitglieder** der Jagdgesellschaft **ortsansässig** sein müssen. Es kann auf Grundlage dieser Bestimmung (§ 19 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz) aber nicht verlangt werden, dass sämtliche Mitglieder der Jagdgesellschaft ortsansässig sein müssen.

Der Entwurf des Pachtvertrags ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn nach Anhören des Bezirksjagdbeirats vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit zu prüfen und allfällige Bedenken, die später zu einer Außerkraftsetzung des Zuschlags oder zu einer Aussetzung der Wirksamkeit des Pachtvertrags führen müssten, dem Obmann des Jagdausschusses mitzuteilen hat. Gegen diese Mitteilung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an eine Jagdgesellschaft, eine physische eigenberechtigte Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens durch drei Jahre im Besitz einer (Jahres-)Jagdkarte war oder an eine juristische Person (das gepachtete Jagdrecht darf jedoch in einem solchen Fall nur durch Bestellung eines vom Pächter namhaft gemachten Jagdverwalters verwertet werden).

Das Pachtentgelt einschließlich eines im Sinn des § 13 Abs. 3 (für Arrondierungsflächen) etwa entrichteten Entgelts kommt den einzelnen Jagdgenossen zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des **Jagdausschusses** beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

Der Jagdleiter hat dem Obmann vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschaftern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags zu übergeben. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschaftler mit Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz angeführt sein.

Der **Mindestinhalt** eines Jagdpachtvertrags ist im **Muster-Jagdpachtvertrag** festgelegt. In den Jagdpachtvertrag sind insbesondere folgende Bestimmungen verpflichtend aufzunehmen:

- **Vertragsparteien** = Verpächter und Pächter (ist Pächterin eine Jagdgesellschaft, so ist der Gesellschaftsvertrag spätestens bei Pachtvertragsabschluss vorzulegen; dieser muss daher bei Abschluss des Pachtvertrages bereits vorliegen);
- **Pachtgegenstand** = das zu verpachtende Jagdgebiet (mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt);
- **Pachtzeit** = Jagdperiode (6 bzw. 9 Jahre - § 2 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz);
- Höhe des **Pachtentgelts**;
- **Kautions**;
- Verbot der Unterverpachtung;
- Abtretung;
- Bestimmungen über die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

- Haftung für **Jagd- und Wildschäden**;
- **Pachtbeendigung**;
- Bevollmächtigung;
- Zusatzvereinbarungen (optional – siehe unten);
- Schlussbestimmungen,...

In den Jagdpachtvertrag können **Zusatzvereinbarungen** aufgenommen werden, die jedoch nicht den jagdrechtlichen Bestimmungen widersprechen dürfen. **Unzulässige** Zusatzvereinbarungen sind **beispielsweise**:

- Einräumung eines jederzeitigen **ordentlichen Kündigungsrechts** (widerspricht der gesetzlich vorgesehenen Mindestpachtdauer – Dauer der Jagdperiode = 6 bzw. 9 Jahre); den Vertragsparteien kommt ein vorzeitiges Kündigungsrecht nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1118 ABGB – außerordentliches Kündigungsrecht) zu; Jagdpachtverträge sind daher auf die Dauer der Jagdperiode abzuschließen; eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde wäre aus den in § 32 Oö. Jagdgesetz genannten Gründen vorzunehmen;
- Verwendung des **Jagdpachtentgelts** zu anderen Zwecken ohne die erforderliche Zustimmung aller Jagdgenossen;
- Beginn und Ende der **Fütterung** wird vom Jagdausschussobmann gemeinsam mit dem Jagdleiter festgelegt, zudem darf eine Fütterung erst bei mehr als 25 cm Schnee über einen Zeitraum von 3 Wochen erfolgen – Beurteilung der Notzeit und der angemessenen Wildfütterung obliegt gemäß § 53 Oö. Jagdgesetz dem Bezirksjägermeister und nicht dem Jagdausschussobmann und dem Jagdleiter;
- **Verlängerung der Frist** für die in § 6 Abs. 2 Abschussplanverordnung vorgesehenen **Mindestabschüsse** (50 % bzw. 80 %-ige Erfüllung der Abschüsse) – eine Verkürzung im Sinne einer Verschärfung wäre jedoch mangels Widerspruchs zur Abschussplanverordnung zulässig;
- **Bonussystem** für Wild, welches über den Abschussplan hinaus erlegt wird – ist nur soweit zulässig, als eine Überschreitung des Abschussplans nach den Bestimmungen der Abschussplanverordnung zulässig ist; nur bei weiblichem Rehwild und bei männlichem Rehwild bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr zulässig, nicht jedoch zB bei männlichem Rehwild ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr – hier ist eine Übererfüllung nicht zulässig (§ 6 Abs. 1 Abschussplanverordnung); das Bonussystem darf sich nicht auf eine verbotene Übererfüllung beziehen und wäre entsprechend zu konkretisieren;
- **Ausschluss von Schadenersatz** bei durch Schwarzwild verursachten **Wildschäden** – dieser Ausschluss wird nur einen Teil der Jagdgenossen betreffen, weil nicht alle Flächen eines Jagdgebietes von solchen Schäden betroffen sein werden; ein Einspruch gemäß § 33 Oö. Jagdgesetz ist in dieser Hinsicht jedoch nur durch eine Mehrheit der Jagdgenossen möglich; es könnte daher zu einer Benachteiligung einzelner (betroffener) Jagdgenossen kommen, die bei nicht zustande kommender Mehrheit keinen Einspruch erheben und sich in der Folge gegen einen derartigen Beschluss des Jagdausschusses nicht zur Wehr setzen könnten; das selbe würde auch für einen im Pachtvertrag festgelegten Höchstbetrag an Wildschadenersatz oder für eine Pauschalabgeltung gelten;
- ...

Zum **Ablauf der Jagdverpachtung** darf auf die Darstellung in der Beilage verwiesen werden.

2. Jagdverwaltung (§ 26 Oö. Jagdgesetz)

Ist die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd nicht möglich, so ist das genossenschaftliche Jagdrecht für Rechnung der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung gelingt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats einen oder mehrere sachverständige Jagdverwalter zu bestellen.

Spätestens innerhalb zweier Monate nach Beginn der Jagdperiode ist eine öffentliche Versteigerung der genossenschaftlichen Jagd vorzunehmen. Ist diese öffentliche Versteigerung erfolglos geblieben, so ist sie in der Folgezeit nur dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.

Wird ein Jagdpachtvertrag gemäß § 32 Oö. Jagdgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzeitig aufgelöst, dann ist das Jagdgebiet unverzüglich neu zu verpachten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Neuverpachtung einen Jagdverwalter (§ 26) zu bestellen.

3. Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer (§ 30 Oö. Jagdgesetz)

Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

Der Pächter kann jedoch **mit Zustimmung des Jagdausschusses** das gepachtete Jagdrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrags, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an einen Dritten abtreten, wenn dieser die Pächterfähigkeit (§ 20) besitzt. Die Abtretung bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Abtretung im Interesse der Jagd und der Landeskultur keine Bedenken bestehen.

4. Einspruch der Jagdgenossen (§ 33 Oö. Jagdgesetz)

Gegen Beschlüsse des Jagdausschusses gemäß § 19 Abs. 3 (Art der Verpachtung) und Abs. 4 (Pachtvertragsentwurf) und gemäß § 29 (Aufteilung des Pachtentgelts), die der Obmann der Gemeinde zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel auf die Dauer von vier Wochen schriftlich bekanntzugeben hat, steht den Jagdgenossen innerhalb der Kundmachungsfrist ein Einspruchsrecht zu.

Einsprüche sind beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag zu enthalten. Einsprüche gegen Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 Oö. Jagdgesetz werden erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossen einen Einspruch eingebracht hat. Beschlüsse des Jagdausschusses treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Einspruch erhoben wurde. Gegen die Aufteilung des Pachtentgelts kann auch der einzelne Jagdgenosse wirksam Einspruch erheben.

Der Bürgermeister hat die Einsprüche daraufhin zu überprüfen, ob der Einspruchswerber Jagdgenosse ist. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so ist die Frage, wer zur Erhebung des Einspruchs berechtigt ist, nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen.

Über wirksame Einsprüche hat der Jagdausschuss neuerlich zu entscheiden. Wurde von wenigstens der Hälfte der Jagdgenossen ein einheitlicher Gegenantrag gestellt, so ist der Jagdausschuss daran gebunden und hat im Sinn des Gegenantrags zu entscheiden.

Wird gegen die neuerliche Entscheidung des Jagdausschusses wirksam Einspruch erhoben, so hat der Bürgermeister die überprüften Einsprüche, soweit diese wirksam geworden sind, nach Ablauf der Einspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dann an Stelle des Jagdausschusses die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig. Gegen den Bescheid bezüglich der Aufteilung des Pachtentgelts steht es jeder der Parteien frei, binnen vier Wochen nach Zustellung die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen zu beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Jagdgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Mit der Anrufung des Gerichts tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Aufteilung des Pachtentgelts außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmte Anteil als vereinbart.

IV. RECHTE DES JAGDAUSSCHUSSES

1. Jagd zur Nachtzeit – Antragsrecht (§ 62 Oö. Jagdgesetz)

Die Jagd zur Nachtzeit ist nach dem Oö. Jagdgesetz grundsätzlich verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfasst jedoch nicht die Jagd auf schädliches Wild (§ 60), Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn.

Treten in einem Jagdgebiet oder in Teilen davon durch Rotwild verursachte Wildschäden in einem Ausmaß auf, dass zu befürchten ist, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, dann kann die Landeregierung die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen, wenn es der Jagdausschuss oder der Eigenjagdberechtigte beantragt. Die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, dass der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuss von Kahlwild nicht erreicht wird. Der Nachtabschuss darf nur vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan getätigt werden. Die Bewilligung des Nachtabschusses ist durch die Gemeinde ortsüblich kundzumachen.

2. Bestellung der Kommissionsmitglieder (Jagd- und Wildschadenskommission) – Vorschlagsrecht (§ 71 Oö. Jagdgesetz)

Der Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und für den Fall seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen.

Der Jagdausschuss und der Jagdausübungsberechtigte haben binnen acht Wochen, gerechnet vom Beginn der Jagdperiode, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag für den Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und den Obmannstellvertreter zu erstatten.

Werden vom Jagdausschuss und vom Jagdausübungsberechtigten dieselben Personen vorgeschlagen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Personen zu bestellen. Andernfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und den Obmannstellvertreter nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates zu bestellen. Die Bestellung ist ortsüblich kundzumachen.

Gegen die Bestellung des Obmannes der Jagd- und Wildschadenskommission steht dem Jagdausschuss und dem Jagdausübungsberechtigten die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, sofern seinem Vorschlag bei der Bestellung nicht entsprochen wurde.

3. Wildgehege – Anhörungsrecht (§ 6a Oö. Jagdgesetz)

Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

Die Errichtung eines Wildgeheges ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeige- bzw. ab einer Größe von 4 ha bzw. sofern Schwarzwild oder sonstiges für die Sicherheit von Menschen gefährliches oder schädliches Wild gehalten wird, bewilligungspflichtig.

Vor der Erlassung des Bescheides ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Errichtung des bewilligungspflichtigen Wildgeheges beabsichtigt ist, anzuhören. Weiters sind auch der Jagdausschuss und der Jagdausübungsberechtigte anzuhören, wenn Schwarzwild oder sonstiges für die Sicherheit von Menschen gefährliches oder schädliches Wild gehalten werden soll.

4. Abschusssperre / Zwangsabschuss - Anhörungsrecht (§ 49 Oö. Jagdgesetz)

Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands glaubhaft nachgewiesen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirats und des Jagdausschusses für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschusssperre).

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Bezirksjagdbeirats und des Jagdausschusses anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im Oö. Jagdgesetz genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss).

5. Abschussplan – Mitentscheidungs-, Vorschlags- und Anregungsrecht (§ 50 Oö. Jagdgesetz)

Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwilds), ist nur auf Grund und im Rahmen eines vom Jagdausübungsberechtigten anzuzeigenden Abschussplans zulässig.

Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, dann ist der Abschussplan spätestens 20 Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des Jahres vorzulegen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

Der forsttechnische Dienst der Behörde hat im Einvernehmen mit den über das Waldgrundstück Verfügungsberechtigten, dem Jagdausschuss und den Jagdausübungsberechtigten die

Vergleichs- und Weiserflächen örtlich festzulegen. Sollte ein Einvernehmen nicht zustande kommen, legt der Forsttechnische Dienst der Behörde die Vergleichs- und Weiserflächen örtlich fest.

Für jedes Jagdgebiet ist je angefangene 100 Hektar Waldfläche mindestens eine Vergleichsfläche anzulegen, wobei die Anzahl der Vergleichsflächen pro Jagdgebiet mindestens drei und höchstens zwanzig zu betragen hat. In genossenschaftlichen Jagdgebieten kann der Forsttechnische Dienst der Behörde im Einvernehmen mit den über das Waldgrundstück Verfügungsberechtigten, dem Jagdausschussobmann und den Jagdausübungsberechtigten bei Bedarf weitere Vergleichsflächen festlegen. In genossenschaftlichen Jagdgebieten kann der jeweils Jagdausübungsberechtigte oder der zuständige Jagdausschussobmann zusätzliche Flächen für die Beurteilung vorschlagen. Der Vorschlag betreffend die zusätzlichen Flächen ist bis spätestens zwei Wochen vor der Begehung beim Forsttechnischen Dienst der Behörde einzubringen. Die Anzahl dieser zusätzlichen Flächen darf pro Begehung maximal eine Fläche je angefangene fünf bereits bestehende Flächen betragen. Insgesamt darf die Anzahl dieser zusätzlichen Flächen jedoch maximal vier Flächen pro Jagdgebiet betragen. Kommt ein Einvernehmen nach dieser Bestimmung nicht zustande, legt der Forsttechnische Dienst der Behörde die zusätzlichen Flächen fest.

In waldarmen Jagdgebieten mit weniger als drei beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen kann im Einvernehmen des Jagdausschusses, des Jagdausübungsberechtigten bzw. bei Genossenschaftsjagden des Jagdleiters und des Forsttechnischen Dienstes der Behörde auch die Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen angrenzender Jagdgebiete mit ähnlichen Lebensraumbedingungen mitberücksichtigt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, dann legt der Forsttechnische Dienst der Behörde die zur Bewertung heranzuziehenden Flächen fest. Darüber hinaus sind örtliche Umstände, insbesondere die aktuelle Wildeinflusssituation, zu berücksichtigen.

Die Vergleichs- und Weiserflächen sind nach Erfordernis gemeinsam von den Jagdausübungsberechtigten, der Verpächterin oder dem Verpächter und dem forsttechnischen Dienst der Behörde zeitgerecht vor der Abschussplanung zu besichtigen. Dabei sind der Vegetationszustand sowie der Verbissgrad im Sinn des § 1 Abs. 4 zu beurteilen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Bezirksjagdbeirats und des Jagdausschusses während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist.

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Schalenwild und von Schwarzwild, sowie jedes tot aufgefundene Stück Schwarzwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann in besonders begründeten Fällen auch die Grünvorlage bei einer zu bestimmenden Stelle anordnen. Diese Anordnung kann auch vom jeweiligen Jagdausschuss oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. vom Bezirksjägermeister angeregt werden.

6. Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdausübungsberechtigten (§ 72 Oö. Jagdgesetz)

Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs der Kommission befindetet, hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung einen im örtlichen Wirkungsbereich der Kommission wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und dem Jagdausschuss bekanntzugeben.

V. JAGDEINRICHTUNGEN (§§ 53 f. Oö. Jagdgesetz)

Die Anlegung von Wildfütterungen für Hoch- und Rehwild ist grundsätzlich nur in einer Entfernung von mehr als 300 Metern von der Jagdgebietsgrenze und nicht in der Nähe von jungen Forstkulturen erlaubt. Im Einvernehmen mit dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten können Futterplätze für Hochwild auch in geringerer Entfernung (weniger als 300 Meter) errichtet werden. Zudem dürfen Futterplätze für Hochwild nicht in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren angelegt werden.

Futterplätze gelten als Jagdeinrichtungen im Sinne des § 54 Oö. Jagdgesetz und müssen daher von den Eigentümern der Grundstücke auf denen sie angelegt werden geduldet werden. Trotzdem ist vor der geplanten Errichtung die Zustimmung des Grundeigentümers in Form eines privatrechtlichen Übereinkommens (mündlich oder schriftlich) einzuholen. Nur wenn diese nicht erteilt wird, greift die gesetzliche Duldungsverpflichtung des Grundeigentümers, welche durch die Behörde durch Einräumung von Zwangsrechten durchgesetzt werden kann. Dies jedoch nur dann, wenn dem Grundeigentümer die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang dieser Verpflichtung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde grundsätzlich auf Grundlage eines jagdfachlichen Sachverständigengutachtens.

Dem Grundeigentümer gebührt eine angemessene Entschädigung, die mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens von der Behörde festgesetzt wird.

Die Erhaltungsverpflichtung trifft den Besitzer der Jagdeinrichtung, wenn keine anderslautende privatrechtliche Regelung besteht. Der Besitzer hat die Jagdeinrichtung in Stand zu halten und zwar grundsätzlich so lange bis diese wieder entfernt wird.

Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist nach § 1319 ABGB der Besitzer des Gebäudes oder Werkes ersatzpflichtig, wenn die Verletzung bzw. der Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Das bedeutet, dass bei Mangelhaftigkeit der Jagdeinrichtung der Besitzer für dadurch verursachte Schäden haftet. Insbesondere ist auch auf eine gewisse Stabilität im Hinblick auf Witterungseinflüsse zu achten und die Jagdeinrichtung regelmäßig auf ihre Mangelfreiheit zu prüfen.

Werden ordnungsgemäß instand gehaltene jagdliche Einrichtungen durch jagdfremde Personen benutzt (zB Kinder die auf einen Hochstand klettern), dann haftet der Besitzer grundsätzlich nicht. § 1313 ABGB sieht keine Haftung für widerrechtliche Handlungen (zB unbefugtes Betreten) durch fremde Personen vor. Es besteht daher grundsätzlich keine Verpflichtung Jagdeinrichtungen gegen unbefugtes Betreten zu sichern (zB Schranken, Schilder,...).

Werden Jagdeinrichtungen nicht mehr benötigt, empfiehlt es sich diese aus oben genannten Haftungsgründen zu entfernen.

Nach Ablauf des Pachtvertrages geht das Eigentum an einer Jagdeinrichtung nicht automatisch an einen neuen Pächter (zB andere Jagdgesellschaft) über. Soll die Jagdeinrichtung auf die neue Jagdgesellschaft übergehen und bestehen bleiben, wäre wiederum das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen (wie oben beschrieben).

VI. JAGD- UND WILDSCHÄDEN (§§ 64 ff. Oö. Jagdgesetz)

1. Begriff und Haftung (§ 65 Oö. Jagdgesetz)

Der **Wildschaden** umfasst den innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden. Nicht unter den Begriff der Wildschäden fallen zB durch Wild an Hausgeflügel- oder Fischbeständen verursachte Schäden, da es sich dabei weder um Grund und Boden noch um noch nicht eingebrachte Erzeugnisse handelt.

Der **Jagdschaden** umfasst allen Schaden, den der Jagdausübungsberechtigte, seine Jagdgäste, seine Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen.

2. Abhalten des Wildes – Wildschadensverhütung (§ 64 Oö. Jagdgesetz)

Der Grundbesitzer und der Jagdausübungsberechtigte (dieser nur im Einvernehmen mit dem Grundbesitzer) sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Zäune, Gitter, Mauern udgl. abzuhalten (Flächenschutz) oder durch geeignete Mittel einen Einzelpflanzenschutz durchzuführen.

Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung nicht gefährdet wird. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Jagdausübungsberechtigte allen entstandenen Jagd- und Wildschäden zu ersetzen.

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen laufend schwere Einbußen am Ertrag erleidet oder eine Gefährdung des Waldes vorliegt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (zB Zäune) vorzukehren oder den Wildstand zu vermindern (Zwangsabschuss).

Bei der Haftung für Jagd- und Wildschäden handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen Ersatzanspruch, weil dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten die Möglichkeit einer Schadensabwehr weitgehend entzogen ist. Dies ist der Schutzzweck der Norm und betrifft ua Flächen auf denen keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse angebaut werden, zB auch Golfplätze, deren Rasen ja von besonderem Wert ist.

Auch auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, steht grundsätzlich Wildschadensersatz zu. Eine diesbezügliche Einschränkung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch wenn die Jagdausübung auf diesen Flächen nicht möglich ist, kann (und muss wohl dort wo es Probleme gibt) eine Bejagung im betreffenden Jagdgebiet bzw. im Umkreis dieser Flächen intensiviert werden.

3. Garten- und Baumschutz (§ 67 Oö. Jagdgesetz)

§ 67 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, der eine Ersatzpflicht ausschließt, wenn es sich um Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten handelt und die entsprechenden (zumutbaren) Schutzvorkehrungen nicht getroffen wurden, ist eine Ausnahme von den allgemeinen Haftungsbestimmungen.

Hinsichtlich des Begriffs der „Obst- und Gemüsegärten“ besteht keine einheitliche Judikatur. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 67 Oö. Jagdgesetz stellt der Begriff "Obst- und Gemüsegärten" allgemein auf Kulturen ab, in denen bestimmte Produkte, nämlich Obst und Gemüse, hervorgebracht werden, sowie auf weitere Kulturformen (Ziergärten, Baumschulen, einzeln stehende junge Bäume). Es komme nicht auf die Größe der damit be-

bauten Fläche an und es seien darunter jedenfalls auch erwerbswirtschaftlich genutzte Grundflächen zu verstehen. Im Gegensatz dazu hat der Oberste Gerichtshof zu § 67 Oö. Jagdgesetz ausgesprochen, dass im allgemeinen Sprachgebrauch unter einem „Garten“ ein mit Zaun, Hecke oder Mauer umgrenztes Landstück, das intensiv bestellt, jedoch nicht erwerbswirtschaftlich genutzt wird, zu verstehen sei. Nicht jede Anpflanzung von Obst oder Gemüse falle unter § 67 Oö. Jagdgesetz, denn gemäß dieser Rechtsprechung würde das den Wortsinn des Begriffs „Garten“ sprengen. Eine Anbaufläche von 1,2 ha Karfiol sei bspw. nicht mehr vom Gartenbegriff umfasst und müsse daher nicht umzäunt werden. Auch bei einem Erdbeerfeld, welches mit Vlies ausgelegt war und dieses vom Wild zerstört wurde, ging der Oberste Gerichtshof nicht davon aus, dass die Sonderbestimmung des § 67 Oö. Jagdgesetz anzuwenden sei und bejahte einen Ersatzanspruch des Landwirts.

Es gibt jedoch keine einheitliche Rechtsprechung zur Definition des „Obst- bzw. Gemüsegartens“ in Sinne des Oö. Jagdgesetzes und man kann daher weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung eindeutig ableiten, dass unter die Ausnahmebestimmung des § 67 Oö. Jagdgesetz nur Gärten mit einer gewissen Größe oder einer nicht erwerbswirtschaftlichen Nutzung fallen. Die Rechtsprechung deutet darauf hin, dass Kulturen, die dem Wechsel der Fruchtfolge unterliegen, nicht als Sonderkulturen gelten, da der Aufwand, die wechselnden Feldern einzuzäunen, zu groß wäre.

Aus § 67 Oö. Jagdgesetz ist aber ableitbar, dass es auch bei Flächen, auf denen keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse angebaut sind, unter Umständen zu Ersatzpflichten kommen kann (va **Ziergarten**). Wikipedia definiert den Begriff Ziergarten wie folgt: *„Als Ziergarten bezeichnet man einen Garten, der im Gegensatz zum so genannten Nutzgarten **nicht vorrangig dem Anbau und der Verwertung von Nutzpflanzen dient**. In einem Ziergarten werden Pflanzen lediglich aufgrund gestalterischer und ästhetischer Aspekte in unterschiedlichen Kombinationen verwendet.“*

Unter **Garten** iSd § 67 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz wird ein Golfplatz wohl nicht zu subsumieren sein, da dieser regelmäßig nicht eingefriedet ist und eine solche Einfriedung aufgrund der gewöhnlichen Größe von Golfplätzen auch nicht zumutbar sein wird. Daher fallen Schäden an Golfplätzen gewöhnlich unter die allgemeine Haftungsbestimmung des § 65.

Die Verpflichtung zum Schutz der Kulturen ist ganz allgemein nur so weit zu sehen, wie es einem ordentlichen Landwirt möglich und zumutbar ist. Maßstab wird daher einerseits die Größe der Fläche und andererseits der Sorgfaltsmaßstab den ein ordentlicher Landwirt in diesem Fall anzuwenden hätte, sein.

§ 67 ist eine Sonderregelung zu § 64 Oö. Jagdgesetz, welche dem Bewirtschafter einer derartigen Fläche aufgrund der intensiveren Bewirtschaftung und des höheren Ertrags umfangreichere Schutzvorkehrungen zumutet. Wenn dieser die wirtschaftlich zumutbaren und üblichen Schutzvorkehrungen getroffen hat und dennoch Wildschäden entstehen, greift die allgemeine Bestimmung des § 64 Oö. Jagdgesetz.

Ganz allgemein kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht für Wildschäden haften soll, wenn der Bewirtschafter der geschädigten Kultur nicht die zumutbaren und üblichen Schutzvorkehrungen getroffen hat. Je größer die Fläche umso schwieriger bzw. unzumutbarer kann zB eine Zäunung sein, wobei es jedoch nicht auf den einzelnen Bewirtschafter und dessen finanzielle Verhältnisse, sondern auf den Durchschnittslandwirten ankommt. Es wird jedenfalls eine Einzelfallbeurteilung erforderlich sein.

Als zumutbare Vorkehrungen kann bei **Baumschulen** gegen Hasenverbiss zB eine 1,30 Meter hohe hasendichte Einfriedung angesehen werden. Der Besitzer einer so hoch eingefriedeten

Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen. Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht gehaltenen Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer jagdlichen Legitimation bedarf es dazu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern. Christbaumkulturen sind jedenfalls unter den Begriff der Baumschule zu subsumieren.

4. Schadensermittlung (§ 68 Oö. Jagdgesetz)

Bei der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse maßgeblich. Treten Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen ein, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, dann ist der Schaden zum Zeitpunkt der Ernte zu beurteilen. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch zum Zeitpunkt des Schadenseintritts zu bewerten.

Sind die eingetretenen Jagd- oder Wildschäden so massiv, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, dann hat der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit, das erforderliche Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaus zu ersetzen.

Wildschäden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sind nicht zu ersetzen, wenn die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Wenn es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, sind die Schäden nur dann zu ersetzen, wenn entsprechende Schutzvorkehrungen durch den geschädigten Landwirt zwar getroffen wurden, jedoch nicht gewirkt haben. Beim Sorgfaltsmaßstab ist wiederum auf den ordentlichen Landwirt abzustellen.

Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Bei der Bewertung ist zwischen Verbiss-, Fege- und Schältschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur eine Einzelstammschädigung oder bereits eine Bestandsschädigung bzw. betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist.

Die Bewertung der Wildschäden erfolgt auf Grundlage der Bewertungsrichtlinien der Oö. Landesregierung.

5. Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden (§§ 69 ff. Oö. Jagdgesetz)

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens ist binnen **drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens** bei sonstigem Verlust des Anspruchs beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen. Kommt zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem keine Einigung zustande, so ist binnen **zwei Wochen nach Geltendmachung** des Anspruchs **beim Jagdausübungsberechtigten** der Schadenersatzanspruch beim Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission anzubringen. Wird diese Frist versäumt, geht der Ersatzanspruch des Geschädigten verloren.

Die Jagd- und Wildschadenskommission ist beim Gemeindeamt (Geschäftsstelle der Kommission) einzurichten und erstreckt sich auf das Jagdgebiet (bzw. auch auf mehrere Jagdgebiete innerhalb der Gemeinde). Die Kommission besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Bediensteter der Gemeinde ist Schriftführer.

Der Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission hat auf Grund eines angemeldeten Anspruchs den Jagdausübungsberechtigten und den Geschädigten binnen drei Tagen unter Festsetzung des Verhandlungstags aufzufordern, je einen Vertrauensmann in die Kommission zu entsenden.

Zu Beginn der Verhandlung hat der Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Scheitert dieser, so entscheidet die Kommission zunächst, ob der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu Recht besteht, das heißt, es wird zuerst festgestellt, ob überhaupt ein Schaden (Jagd- oder Wildschaden) vorliegt. Zutreffendenfalls hat sie die Höhe der Entschädigung festzusetzen.

Gegen den Bescheid der Kommission ist keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig, sondern es kann binnen 4 Wochen ab seiner Zustellung das Gericht im Verfahren außer Streitsachen angerufen werden. Dadurch tritt der Bescheid der Kommission außer Kraft.

Gemäß § 74 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz hat der Obmann binnen drei Tagen nach Einlangen eines Anbringens dem Jagdausübungsberechtigten und dem Geschädigten einen Verhandlungstermin bekannt zu geben und diese aufzufordern, eine Vertrauensperson zu nennen. Bei **Untätigkeit** des Obmanns der Kommission ist dieser von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde seines Amtes zu entheben und ein neuer Obmann zu bestellen (§ 71 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz). Die Bestellung erfolgt wieder nach der gleichen Abfolge wie in Abs. 1 vorgesehen (Vorschläge des Jagdausschusses und des Jagdausübungsberechtigten). Eine andere Rechtsfolge ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dasselbe muss auch gelten, wenn der Obmann seine Funktion zurücklegt. Auch in diesem Fall hat die Behörde unverzüglich einen neuen Obmann zu bestellen.

Als **Vertrauenspersonen** können auch Ehegatten in die Kommission entsendet werden. Die Befangenheitsregeln gelten nur für den Obmann und dessen Stellvertreter. Diese dürfen keinesfalls mit einer der Parteien verwandt sein, die Vertrauenspersonen jedoch schon. Wird seitens des Jagdausübungsberechtigten bzw. des Geschädigten keine Vertrauensperson genannt oder tritt diese zurück und wird nicht rechtzeitig zur Verhandlung eine neue Vertrauensperson genannt, dann hat der Obmann eine geeignete Person in die Kommission zu berufen. Gegen diese Berufung kann sich die jeweilige Partei nicht wehren, da sie selbst ja die Möglichkeit hatte eine Vertrauensperson zu entsenden.

VII. BEZIRKSJAGDBEIRAT (§ 92 Oö. Jagdgesetz)

1. Zusammensetzung

Zur fachlichen Beratung in jagdlichen Angelegenheiten und zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus dem Bezirksjägermeister und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Von den weiteren Mitgliedern des Bezirksjagdbeirats muss wenigstens ein Mitglied dem Landesjagdverband angehören. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Bezirksjagdausschusses und der Bezirksbauernkammer die vier weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen. Der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

Für jedes Mitglied der Jagdbeiräte ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Funktionsperiode der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

2. Aufgaben

Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde geboten ist. Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirats sind vom Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Der Jagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten aufzuzeigen.